

SATZUNG
der Jägervereinigung Aalen im Ostalbkreis e.V.

§1
Name, Sitz

Die Jäger des Altkreises Aalen schließen sich auf freiwilliger Basis zu einer Vereinigung zusammen und bilden einen Verein mit dem Namen

Jägervereinigung Aalen im Ostalbkreis e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Aalen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg und des Deutschen Jagdschutzverbandes.

§2
Aufgaben und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der frei lebenden Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts sowie des Natur-, des Landschafts-, des Umwelt- und Tierschutzes.

(2) Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

- a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden frei lebenden Tierwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur sowie die Förderung der Ziele des Umwelt- und des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Tierschutzes;
- b) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums, jagdkultureller Einrichtungen sowie der allgemeinen anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;
- c) Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Satzungszwecks mit dem Ziel, durch Wort, Bild und Schrift bei der Bevölkerung Verständnis für die Anliegen des Vereins zu wecken;
- d) Mitwirkung bei der Besetzung der Jagdverwaltungsbehörde;
- e) Mitwirkung bei der Gestaltung örtlicher Regelungen für Jagd oder Naturschutz;
- f) Zusammenarbeit mit den Organen der Land- und Forst Wirtschaft, der Sportfischerei und des Natur- und Tierschutzes,
- g) Förderung aller Bestrebungen zur Zucht, Ausbildung und Führung rassereiner Jagdgebrauchshunde;
- h) Förderung des jagdlichen Schießwesens;
- i) Förderung des Jagdhornblasens;
- j) Pflege des Erfahrungsaustausches.

(3) Der Verein nimmt die Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken i. S. der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) wahr. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins;

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Geld- oder Sachspenden gehen in das Vermögen, bzw. Eigentum des Vereins über. Eine Rückforderung, bzw. Rückübertragung ist nicht möglich.

§3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Hauptversammlung
- c) Die Hegeringe

§4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) dem Vorsitzenden (Kreisjägermeister), dem Stellvertreter (stellv. Kreisjägermeister), dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Pressewart, dem Obmann für Hundewesen, dem Obmann für Jagdhornbläser, dem Obmann für Schießwesen, dem Leiter der Jungjägersausbildung, einer nach Bedarf von der Hauptversammlung zu wählen den Anzahl von Beisitzern,
- b) den Hegeringleitern.

(2) Die unter 4) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf 4 Jahre gewählt.

Für die unter b) genannten Mitglieder gilt § 9 Abs. (2). ;

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeder Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten jeder selbständig die Interessen des Vereins nach außen gegenüber Behörden und Privatpersonen gerichtlich und außergerichtlich, sowie innerhalb der Organisation der Jägerschaft in der Bundesrepublik.

(4) Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien, nach welchen der Verein im Rahmen des § 2 seine Aufgaben und seine Bestrebungen zu erfüllen hat. Er ist hierbei jedoch im Innenverhältnis an Beschlüsse des Gesamtvorstandes sowie an Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden und soll über wichtige Fragen Vorstandschäftsbeschlüsse herbeiführen, es sei denn, dass dies aus zeitbedingten Gründen untunlich erscheint. Eilentscheidungen bedürfen der Billigung (nachträglich) der Vorstandschaft.
Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, und bei dessen Verhinderung von seinem

Stellvertreter, nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Obmänner ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ihre Auslagen, Reisekosten und dergl. werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinstätigkeiten - insbesondere des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden für dessen Vorstandstätigkeit - eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung oder außerordentlichen Hauptversammlung im Amt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Obmann vor Ablauf seiner Amtszeit aus, erfolgt alsbald Nachwahl oder Nachberufung auf den Rest der Amtszeit.

§5 Hauptversammlung

(1) Aufgaben der Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl des Vorstandes (ohne Hegeringleiter) zweier Kassenprüfer für jeweils vier Jahre.
4. Festsetzung der Beiträge.
5. Wahlen der Delegierten für die Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. für jeweils 1 Jahr.
6. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 7 Abs. (1).

(2) Die Hauptversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden nach Ablauf eines Geschäftsjahres bis spätestens 31. Mai des darauf folgenden Jahres und dann zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Berufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landesverbandes, durch Rundschreiben (Postversand) oder über einen elektronischen Kommunikationsweg (e-mail oder dergleichen) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt bei Einladung durch Rundschreiben am Tag der Absendung.

(3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung bei dem Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht werden.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

§6 '

Wahlverfahren und Beschlüsse

(1) Alle Wahlen innerhalb des Vereins erfolgen durch Akklamation, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangt.

Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse der Hauptversammlung.

(2) Bei Wahlen und bei Beschlüssen, sofern sie nicht satzungsändernder Natur sind, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Für Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

(4) Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.

(5) Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung und im Vorstand ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§7

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Voraussetzungen für die Erlangung eines Jagdscheines erfüllt, sowie aktive Jagdhornbläser. Ferner kann auch jede natürliche Person Mitglied werden, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Antrag und Aufnahme bei den zuständigen Hegeringleitern.

Personen, die sich um das Waidwerk besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7a

Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag bis 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten, welcher von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Darüber hinaus ist ein jährlicher Beitrag an den Landesjagdverband zu entrichten. Der vom Landesjagdverband festgesetzte Beitrag wird bei der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und von der Jägervereinigung zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag des Vereins eingezogen.

(3) Beide Beträge werden beim Beitragseinzug separat aufgeführt und gemeinsam eingezogen.

(4) Bei Austritt oder Ausschluss endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt.

(5) gestrichen

(6) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt. Dieser kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss mittels Einschreiben beim Vorstand spätestens am 31. Dezember eingegangen sein.

2. Durch Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- a) wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt;
- b) wenn Tatsachen vorliegen, die erkennen lassen, dass das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstoßen hat;
- c) wenn das Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die das Ansehen der Jägerschaft schädigen;
- d) durch rechtskräftige Entscheidung nach der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V.

(2) Der Ausschluss erfolgt in den Fällen a) bis c) durch den Vorstand.

Der Vorstand teilt dem Mitglied den erfolgten Ausschluss durch Einschreiben mit. Bevor der Ausschluss vollzogen wird, muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen. Über den Ausschluss und die Gründe ist ein ausführliches Protokoll aufzunehmen und dem ausgeschlossenen Mitglied abschriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen, von der Zustellung des Bescheids abgerechnet, Berufung bei der nächst tagenden Hauptversammlung eingeleitet werden, diese entscheidet endgültig. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen die Rechte des Mitglieds.

§9 Hegeringe

(1) Innerhalb des Vereins sind Hegeringe zu bilden, welchen insbesondere die örtliche Wahrnehmung der Vereinsaufgaben und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Abschlußplänen obliegt.

(2) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind von den Hegeringmitgliedern alle 3 Jahre zu wählen.

Die Hegeringleiter werden durch ihre Wahl gleichzeitig Vorstandsmitglieder.

(3) Der Hegeringleiter und sein Stellvertreter sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes des Vereins gebunden.

§10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Buchführung, Kasse und Bestände sind jährlich mindestens einmal vor der Hauptversammlung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Hauptversammlung bekannt zu geben.

§11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Hauptversammlung, die mit dieser Tagesordnung einberufen ist, beschlossen werden. In der Auflösungsversammlung müssen mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst wird.
- (2) Sind in der ersten zur Auflösung einberufenen Hauptversammlung nicht drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine weitere außerordentliche Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Hauptversammlung ist zur Beschlussfassung fähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Auch in dieser Hauptversammlung kann ein wirksamer Auflösungsbeschluss nur mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Förderung des Umweltschutzes oder Förderung des Tierschutzes.

§12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
'das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
'das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
'das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,

'das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
'das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
'das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten , bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§13

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Aalen, im Oktober 2003
Jägervereinigung Aalen im Ostalbkreis e. V.

Satzungsänderungen
Aalen, im Juli 2012 und April 2022
Jägervereinigung Aalen im Ostalbkreis e. V.